

Sachgebiet		Berichterstatter	
604 - Bauordnung		Herr Ruckdeschel	
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Bauausschuss	17.06.2026	öffentlich	Entscheidung
Betreff			
Versetzen von 3 Fertiggaragen und Abbruch eines Lagerschuppens im Anwesen „Sommermühlweg 67,,			
Anlagen:			
Plan Versetzen von 3 Fertiggaragen und Abbruch eines Lagerschuppens im Anwesen „Sommermühlweg 67,,			

VORTRAG:

Der Antragsteller plant das Versetzen von drei Fertiggaragen und den Abbruch eines Lagerschuppens auf dem oben genannten Grundstück.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 133 4. Änderung der Stadt Selb und ist daher nach § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB- zu beurteilen.

Das Vorhaben liegt im Mittel 2m westlich der Baugrenze und überschreitet die im Bebauungsplan festgesetzte Baugrenze im Mittel um 8,15 m. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann gem. §31 Abs 2 Nr. 3 BauGB befreit werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Durchsetzung des Bebauungsplanes zu einer offenbar nicht beabsichtigen Härte führen würde und der seit Jahrzehnten (bereits vor in Kraft treten des Bebauungsplanes) ansässige Betrieb notwendige Erweiterungen nicht durchführen könnte. Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den städtebaulichen Interessen vereinbar. Damit sind die Voraussetzungen für die Befreiungen nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 gegeben.

Die grünordnerischen Festsetzungen hinsichtlich der Freiflächengestaltung sind zu gegebener Zeit zu beachten.

ANTRAG:

Die Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB hinsichtlich der Überschreitung der westlichen Baugrenze durch die Versetzung der 3 Fertiggaragen wird gewährt.

Dem Bauvorhaben wird unter der Bedingung der positiven bauordnungsrechtlichen Prüfung durch die Verwaltung zugestimmt.

Die Baugenehmigung wird in Aussicht gestellt.